

# § 50 SchOG

## SchOG - Schulorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.09.2023

1. (1)Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
2. (2)Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
3. (3)Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.
4. (4)An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.

In Kraft seit 21.04.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)